jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/2/1 14Os169/99 (14Os170/99), 12Os134/14v, 12Os3/20p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.2000

Norm

StGB §87 Abs1
StGB §87 Abs2 Fall2
StPO §314

Rechtssatz

Das bloße Bestreiten des Tötungsvorsatzes enthält für sich allein noch nicht die Behauptung, mit Verletzungsvorsatz gehandelt zu haben, und verpflichtet demnach den Schwurgerichtshof auch nicht zur Stellung einer Eventualfrage in Richtung § 87 StGB, sofern nicht im übrigen Beweisverfahren Umstände hervorgekommen sind, die eine solche Frage geboten erscheinen lassen. Aus dem Geständnis hinsichtlich des Totschlages unter Bestreitung des Mordes allein kann ein vom Beschwerdeführer bei Tatausführung vorgelegenes, bloß auf Verletzung des Tatopfers gerichtetes Vorhaben nicht abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 14 Os 169/99
  Entscheidungstext OGH 01.02.2000 14 Os 169/99
- 12 Os 134/14v
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 12 Os 134/14v
  Auch
- 12 Os 3/20p
  Entscheidungstext OGH 27.02.2020 12 Os 3/20p
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113213

Im RIS seit

02.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at